

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 11. Dezember 2018

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.05.2020

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-11/20

Zulassungsnummer:

Z-56.428-1023

Geltungsdauer

vom: **18. Mai 2020**

bis: **11. Dezember 2023**

Antragsteller:

IGP Pulvertechnik AG

Ringstraße 30

9500 WIL

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Mit den Pulverlacken "IGP DURAFace 58", IGP HWF classic 59", "IGP HWF superior 57" und "IGP DURAxal 42/46" beschichtete Metallbleche und Metallprofile als nichtbrennbare Baustoffe

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.428-1023 vom 11. Dezember 2018.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.428-1023 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-56.428-1023**

Seite 3 von 3 | 18. Mai 2020

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird durch die Anlage 1a ersetzt.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Riemesch-Speer

An- wen- dung	Brandverh alten	Kennwerte	Pulverlack															
			"IGP DURAface 58"				"IGP HWF classic 59"				"IGP HWF superior 57"				"IGP DURAxal 42/46"			
ein- oder beidseitig beschichtete Metallbleche	A1	max. Trockenschicht dicke [µm]	60				57				Nicht zulässig							
		max. Trockenschicht gewicht [g/m²]	95				90				Nicht zulässig							
	A2-s1, d0	max. Trockenschicht dicke [µm]	80															
		max. Trockenschicht gewicht [g/m²]	130															
allseitig beschichtete Metallprofile	A1	max. Trockenschicht dicke [µm]	60				57				Nicht zulässig							
		max. Trockenschicht gewicht [g/m²]	95				90				Nicht zulässig							
		Faktor "x" zur Bestimmung des zulässigen Achsabstandes	1,0				1,0				-/-							
	A2-s1, d0	max. Trockenschicht dicke [µm]	80	70	60	50	80	70	60	50	80	70	60	50	80	70	60	50
		max. Trockenschicht gewicht [g/m²]	130	110	95	80	130	110	95	80	130	110	95	80	130	110	95	80
		Faktor "x" zur Bestimmung des zulässigen Achsabstandes	0,70	0,60	0,50	0,45	0,70	0,65	0,55	0,45	0,75	0,65	0,55	0,50	0,65	0,55	0,50	0,45
	Zulässiger Achsabstand "a" in Abhängigkeit vom Umfang U der Metallprofile (s. Abs. 1.2.1)		a ≥ U * x															

Mit den Pulverlacken "IGP DURAface 58", IGP HWF classic 59", "IGP HWF superior 57" und
"IGP DURAxal 42/46" beschichtete Metallbleche und Metallprofile als nichtbrennbare Baustoffe

Kennwerte

Anlage 1a